

# Statuten

## Tennisclub Widnau

### 1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1: Der Tennisclub Widnau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff ZGB mit Sitz in Widnau.
- Art. 2: Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes, sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit. Er soll den Tennissport populär und allen Volkskreisen zugänglich machen.
- Art. 3: Zur Erfüllung des Zweckes kann der Club Liegenschaften erwerben oder pachten, Tennisplätze oder -hallen mieten, bauen, kaufen, im Baurecht erstellen. etc... Er kann alle Rechtshandlungen unternehmen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind.
- Art. 4: Der Tennisclub Widnau kann SWISS TENNIS beitreten.

### 2. Mitgliedschaft

- Art. 5: Der Club besteht aus: Aktivmitgliedern  
Ehrenmitgliedern  
Junioren  
Passivmitgliedern
- Art. 6: **Aktivmitglieder** sind Personen, die das 20. Altersjahr erreicht haben und aktiv Tennissport betreiben.
- Art. 7: **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Club oder Tennissport besonders verdient gemacht haben und an der Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit als solche ernannt worden sind. Sie haben keine Jahresbeiträge zu entrichten.
- Art. 8: **Junioren** sind Jugendliche bis zu dem, ihrem 19. Geburtstag folgenden Jahresende.  
Ein Anspruch zur Aufnahme als Aktivmitglied kann aus der Juniorenmitgliedschaft nicht abgeleitet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Kommission.
- Art. 9: **Passivmitglieder** sind Freunde und Gönner des Clubs, welche regelmässig Passivmitgliederbeiträge bezahlen.
- Art.10: Wer in den Tennisclub eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen, Ordnungen und Beschlüssen.
- Art.11: Stimmrecht und Wahlfähigkeit haben nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- Art.12: Wer während des Jahres beitrifft, hat den Beitrag zu leisten der hierfür von der HV festgesetzt wird.

Art.13: Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Jahres schriftlich erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Später erfolgende Austrittserklärungen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Beitrages für das neue Vereinsjahr.

Art.14: Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Reglementen, Ordnungen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an der Hauptversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit der einfachen Mehrheit.

### **3. Organe**

Art.15: Organe des Clubs sind: A) Die Hauptversammlung  
B) Der Vorstand  
C) Die Rechnungsrevisoren

#### **A) Hauptversammlung**

Art.16: Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art.17: Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art.18: In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Revisoren
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- i) Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäften, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen. (Liegenschaften, Abschluss von Baurechtsverträgen etc ...)
- j) Erlass von Reglementen und Ordnungen

Art. 19: Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen bis 4 Wochen vor der HV schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der HV nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 20: Die Clubbeschlüsse an der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für Wahlen gilt die gleiche Regelung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

## **B) Vorstand**

Art. 21: Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der HV fallen.

Art. 22: Der Vorstand soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Ihm gehören mindestens an:

Präsident  
Vizepräsident  
Kommunikation, Marketing, Sponsoring  
Kassier  
Spielleiter, Platz- oder Sportchef  
Juniorenverantwortlicher

Es ist zulässig, dass zwei der vorgenannten Ämter ein und derselben Person übertragen werden können; davon ausgenommen ist das Amt des Präsidenten.

Ausser dem Präsidenten, der von der HV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23: Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24: Für den Tennisclub Widnau zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Post- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 25: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

## **C) Die Rechnungsrevisoren**

Art. 26: Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 27: Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclubs Widnau, die Bücher und Belege zu prüfen und der HV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

#### **4. Statutenrevisionen, Reglemente und Ordnungen**

Art. 28: Die Statuten können durch die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung revidiert werden. Für Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 29: In den Statuten nicht festgelegte Einzelheiten betreffend Organisation des Spielbetriebes etc... werden durch den Vorstand in eigener Kompetenz geregelt.

#### **5. Auflösung, Fusion, etc...**

Art. 30: Die Auflösung oder die Fusion des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der HV selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder die Fusion.

Art. 31: Ein nach Auflösung des Clubs verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

#### **6. Haftung**

Art. 32: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **7. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten(-Änderungen) wurden an der Hauptversammlung vom 22. März 2019 angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Marc Sieber

Der Vizepräsident: David Nüesch

Der Kassier: Daniela Baumann